

Hauptsatzung

der Gemeinde Wattenbek

(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

vom 10.07.2024

Inhalt:

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Beiräte
- § 6 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 7 Einwohnerversammlung
- § 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Veröffentlichungen
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.07.2024 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wattenbek erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde Wattenbek führt ein Wappen mit folgender Wappenbeschreibung:
„Durch einen silbernen Wellenbalken von Rot und Blau geteilt. Oben zwei im Umriss gleichförmige, silberne Hausgiebel nebeneinander, der vordere von einem Bordscholmer Bauernhaus, der hintere von einem modernen Einfamilienhaus. Unten drei wachsende silberne Rohrkolben nebeneinander.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen ohne Schild in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Wattenbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Abbildung oder die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/Dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 2 a Sitzung in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen (einschließlich der Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen) bis zu einem Wert von 10.000,-- €.
 2. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000,-- €, nicht übersteigt,
 3. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
 4. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen,
 5. Verzicht von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- €,

6. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern,
7. Entscheidung über Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach BauGB.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Koordinierung der Ausschussarbeit,
- Personalangelegenheiten,
- Hauptsatzung,
- Geschäftsordnung,
- interkommunale Zusammenarbeit,
- Haushaltswirtschaft,
- Finanzangelegenheiten,
- Abgaben,
- Entgelte,
- Grundstücksangelegenheiten

b) Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur- und Gemeinschaftsangelegenheiten,
- Kinder- und Jugendangelegenheiten,
- Betreuung und Unterstützung des Kinder- und Jugendrates
- Sportangelegenheiten,

c) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Raumordnungsangelegenheiten,
- Bauleitplanung,
- Hoch- und Tiefbauangelegenheiten,
- Angelegenheiten des Bauhofes,
- Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Wegen

d) Ausschuss für Umwelt, Versorgung und Verkehr

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Alle Umweltangelegenheiten, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Abfallwirtschaft, der Gewässer und des Grundwassers, des Bodens und der Luft sowie Stellungnahmen zu Maßnahmen, die einen Eingriff in die Umwelt darstellen, Beteiligung an der Raumordnung und der Bauleitplanung, Grünplanung,
- Verkehrsangelegenheiten,

- Ver- und Entsorgungsangelegenheiten,
- Naherholung und Fremdenverkehr,
- Brand- und Katastrophenschutz,
- Kleingartenangelegenheiten

e) Ausschuss für Bildung und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialangelegenheiten,
- Schulangelegenheiten,
- Offene Ganztagschule,
- Volkshochschule,
- Büchereiangelegenheiten
- Kindertagesstättenangelegenheiten,
- Kinderspielplätze,
- Seniorenarbeit,
- Gesundheitsangelegenheiten,
- Wohnungsangelegenheiten

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

Die Zahl der Ausschusssitze kann durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis e auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Ihre Anzahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Den Ausschüssen wird für ihr Aufgabengebiet gemäß § 45 Abs. 2 GO die Befugnis erteilt, im Rahmen der Haushaltsansätze über die Vergabe von Aufträgen, soweit es sich nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt, sowie über die Bewilligung von Zuschüssen bzw. Zuweisungen bis zu einem Betrag von 5.000 ,-- € zu entscheiden.
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis erteilt, Vermietungen und Verpachtungen gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen vorzunehmen.
- (6) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Befugnis erteilt:

- a) in Bauangelegenheiten über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu entscheiden,
- b) über Grundstücksteilungen nach § 19 BauGB zu entscheiden.

Der bzw. dem Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschuss wird die Befugnis erteilt, an Stelle des Bau- und Planungsausschuss hinsichtlich der Verfahren zu Terrassenüberdachungen / Wintergärten / Carports die seitens der Gemeinde erforderlichen Entscheidungen zu treffen, soweit dies den Umständen nach nicht als unangemessen anzusehen ist. Diese Befugnis hat ebenfalls die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

- (7) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu Drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählte sonstige Mitglieder verhindert sind. Mehrere stellvertretende Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Satz 1 bis 3 gilt für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, entsprechend.

§ 5 Beiräte

Für die Kindertagesstätte Wattenbek wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet.

Der Kindertagesstättenbeirat tagt nichtöffentlich.

Näheres regelt die Satzung der Gemeinde Wattenbek über die Benutzung der Kindertagesstätte Wattenbek (Kindertagesstättensatzung).

§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und

Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von 300,-- € monatlich, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300,-- €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten der Gemeinde bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.

§ 10 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bordesholm.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang mittels der Bekanntmachungstafeln, die sich in Wattenbek an der Kindertagesstätte Ecke Nelkenstraße / Rosenstraße sowie am Gemeindezentrum Schalthaus, Reesdorfer Weg 4, befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bordesholm kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für ehrenamtlich Tätige.
- (4) Zusätzlich kann die Gemeinde für den Zweck der schnellen Kontaktaufnahme, die Telefonnummern und die Faxnummer und für den Zweck der Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes, die E-Mailadresse der nach Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (5) Namen, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und die Tätigkeitsdauer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.
- (6) Die Gemeinde führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eine Grundstückseigentümerdatei. In dieser Datei werden die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten, insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben, gespeichert. Die

Daten werden ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen der Gemeinde zugänglich gemacht werden, aktualisiert. Ferner darf zur Aktualisierung auf Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zurückgegriffen werden.

§13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.11.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.07.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wattenbek, den 10. Juli 2024



Gemeinde Wattenbek
Der Bürgermeister

Oliver Kruse